

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heidi Kosche (GRÜNE)

vom 30. Juli 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Juli 2013) und **Antwort**

Werden in Berlin Menschenrechte abgestellt? II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

In die nachfolgenden Antworten sind auch Angaben eingeflossen, die von den Berliner Wasserbetrieben zur Verfügung gestellt worden sind.

1. Ergänzend zur Antwort auf Frage 8 der Kleinen Anfrage 17/12381:

a. Wie hoch ist der Betrag der Kapitalertragssteuer pro Jahr seit 2000 bis heute der in der Tabelle: „Gewinnabführung an den Haushalt Berlins“ benannt wird und welchen Anteil daran hatte jeweils das Land Berlin zu tragen? (Bitte vorliegende Tabelle mit diesen Angaben erneut erstellen).

b. Beinhaltet die Gewinnabführung, die in o.g. Tabelle an den Haushalt Berlins für das Jahr 2000 bis 2012 aufgeführt wird, auch den Bilanzgewinn der BWB AöR an den Haushalt des Landes ? Wenn ja wie hoch ist der Betrag jeweils?

Zu 1. a) und b):

<i>in Mio. €</i>	Teilgewinnabführung BWB an BWH	Teilgewinnabführung via BWH an RVB	Frage 1 b) Gewinnabführung an Landeshaushalt inkl. Kapitalertragsteuer (Bilanzgewinn BWB AöR)	Frage 1 a) ... davon Kapitaler- tragssteuer (an FA für Steuer- schuldner Land Berlin)
2000	135	81	38	0
2001	77	79	0	0
2002	78	78	0	0
2003	121	120	108	0
2004	134	130	36	0
2005	127	123	58	0
2006	135	131	74	4
2007	190	181	149	2
2008	128	125	110	6
2009	137	128	133	8
2010	132	120	122	7
2011	124	115	108	5
2012	96	88	86	1

2. Ist die RVB Berlinwasser Beteiligungs GmbH die Nachfolgerin der BB-AG?

3. Nutzt das Land Berlin andere Abkürzungen oder Namen als 'RVB' für diese Beteiligungs GmbH ?

Zu 2.: Ja.

Zu 3.: Nein, das Land verwendet nur den Namen RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH bzw. die Abkürzung RVB.

4. Wenn 'Ja' bei 2. ist dies eine „Änderung“ bzw. eine „Umwandlung“ im Sinne des § 35.6 des Konsortialvertrages oder anderer Paragraphen des Konsortialvertrages?

Zu 4.: Nein. Die RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs GmbH ist entstanden durch formwechselnde Umwandlung der RWE-Veolia Berlinwasser Beteiligungs AG auf Grund eines Umwandlungsbeschlusses vom 30.10.2008. Dabei handelt es sich um eine Rechtsformänderung im Verantwortungsbereich der damaligen privaten Gesellschafterinnen bzw. Eigentümerinnen RWE und Veolia. § 35.6 des Konsortialvertrages ist nicht einschlägig. Diese Bestimmung betrifft den Rechtsformwechsel der BWB, d.h. eine mögliche Umwandlung der Berliner Wasserbetriebe in eine Aktiengesellschaft.

5. Wenn ja bei 4., welche steuerlichen Nachteile ergeben sich/ könnten sich ergeben bzw. ergaben sich aus der Umwandlung der Stillen Beteiligung entsprechen § 35.6 des Konsortialvertrages? In wie weit und wodurch ist das Land Berlin davon betroffen?

Zu 5.: Entfällt, da keine Umwandlung im Sinne des § 35.6 des Konsortialvertrages vorliegt.

6. Wenn unter 5. 'steuerliche Nachteile' benannt werden, hat das Land Berlin jemals eine Kompensation dieser 'steuerliche Nachteile' gezahlt und wenn ja, in welcher Form und in welcher Höhe und an wen?

Zu 6.: Entfällt.

7. Wenn das Land Berlin den derzeitigen 50%igen Veolia-Geschäftsanteil an der RVB erwirbt und damit einziger Gesellschafter der RVB wird, muss das Land Berlin dann Kapitalertragssteuer zahlen?

Zu 7.: Grundsätzlich fällt bei Gewinnausschüttungen der RVB an das Land Berlin - auch für den Fall, dass das Land alleiniger Gesellschafter der RVB werden sollte - Kapitalertragsteuer i.H. v. 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag auf die ausgeschütteten Gewinne an, solange die Gewinnausschüttungen steuerlich betrachtet aus dem sogenannten "ausschüttbaren Gewinn" erfolgen.

8. Wenn ja unter 7. Wie hoch wird diese für das Jahr 2013 prognostiziert?

Zu 8.: Für das Kalenderjahr 2013 wird keine Kapitalertragsteuerbelastung prognostiziert.

Auf Ebene der RVB wird nach derzeitiger Einschätzung aus steuerlicher Sicht zum 31.12.2013 voraussichtlich kein "ausschüttbarer Gewinn" bestehen. Eine Ausschüttung für dieses Kalenderjahr könnte aus dem steuerlichen Einlagenkonto erfolgen. Dabei handelt es sich um eine steuerliche Sonderrechnung, die im Wesentlichen Einlagen der Gesellschafter bzw. Gesellschafterinnen beinhaltet. Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagenkonto unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer.

Berlin, den 12. August 2013

In Vertretung

Dr. Margaretha Sudhof
Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. August 2013)